



Bundesministerium für Digitales und Verkehr • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt

Bundesanstalt für Gewässerkunde

Bundesanstalt für Wasserbau

nachrichtlich:

Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Wirtschaft und Innovation
Amt I – Hafen und Innovation

Hamburg Port Authority

Bundesrechnungshof

Amt für Binnen-Verkehrstechnik (ABVT)

Senatorin für Wissenschaft und Häfen der
Hansestadt Bremen

bremenports GmbH & Co.KG

Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

Postanschrift:
Postfach 20 01 00
53170 Bonn

Tel. +49 228 99-300-4206
Fax +49 228 99-300-807-4206

bearbeitet von:
Heinrich Schoppmann

Ref-WS10@bmdv.bund.de

www.bmdv.bund.de

Betreff: Ausbauziele für die lichten Durchfahrtshöhen bei Brücken
über Bundeswasserstraßen, soweit Binnenschifffahrtsstraßen

Bezug: a) Erlass vom 02. Juni 2010 – Az. WS 13/5257.3/1

b) Erlass vom 24. August 2015 – Az. WS 12/5257.14/0

Aktenzeichen: WS 10/5216.2, WS 12/5257.14/0

Datum: Bonn, 23.12.2022

Seite 1 von 2

Für die im Bereich von Brücken über Bundeswasserstraßen, soweit Binnenschifffahrtsstraßen, freizuhaltenden Lichtraummaße sind grundsätzlich definierte Standards maßgebend. Das sogenannte Lichtraumprofil einer Bundeswasserstraße ist stets von Einbauten freizuhalten. Die Festlegung der lichten Durchfahrtshöhen und Durchfahrtsbreiten erfolgt mit Bezugserlass b).

In Ergänzung zum Bezugserlass b) werden hiermit Ausbauziele (lichte

Seite 2 von 2

Durchfahrtshöhen) für die dem Güterverkehr relevanten Binnenwasserstraßen (Netzkategorisierung A – D) differenzierter vorgegeben. Die der Anlage zu entnehmenden lichten Durchfahrtshöhen stellen Mindestmaße dar.

Diese Maße sind von der WSV auch beim Neubau oder Ersatz von Brücken Dritter zu fordern. Auf die erforderlichen Bemessungen hinsichtlich des Gefährdungsraumes nach a) ist hinzuweisen.

Der Rückbau eines Bestandsbauwerkes hat restlos zu erfolgen, sodass im Fahrwasser keine Hindernisse verbleiben.

Mögliche Abweichungen von diesen Mindestmaßen aufgrund von Wirtschaftlichkeitskriterien, politischen Vorgaben sowie topographischen Randbedingungen sind mit dem BMDV abzustimmen.

Die ergänzenden Regelungen der Bezugserlasse a) und b) bleiben von diesem Erlass unberührt.

Dieser Erlass wird in das Technische Regelwerk Wasserstraßen (TR-W) bzw. die Verwaltungsvorschrift Technischer Baubestimmungen Wasserstraße (VV TB-W) unter Abschnitt „A.1.2.10.4 Brücken“ aufgenommen und im Verkehrsblatt veröffentlicht.

Im Auftrag
Claudia Oberheim

Anlage: 1